jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/3/5 11Os208/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1968

Norm

StVO §3 A2

Rechtssatz

Die ganz allgemein und nicht nur für den Bereich des Straßenverkehrs geltende Regel des Vertrauensdürfens auf ein vorschriftsmäßiges Verhalten anderer Personen stellt keinen Freibrief für das eigene unvorsichtige oder vorschriftswidrige Verhalten eines Menschen dar, sofern dieses die Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für andere vorhersehen ließ. (Beisatz: Verkehrsbediensteter der ÖBB bei Verschubarbeiten).

Entscheidungstexte

- 11 Os 208/67
  Entscheidungstext OGH 05.03.1968 11 Os 208/67
  Veröff: EvBl 1968/332 S 525

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0073122

Dokumentnummer

JJR_19680305_OGH0002_0110OS00208_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at